

EINFÜHRUNG IN DIE NEUERUNGEN DURCH DAS BTHG

Tristan Fischer

Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

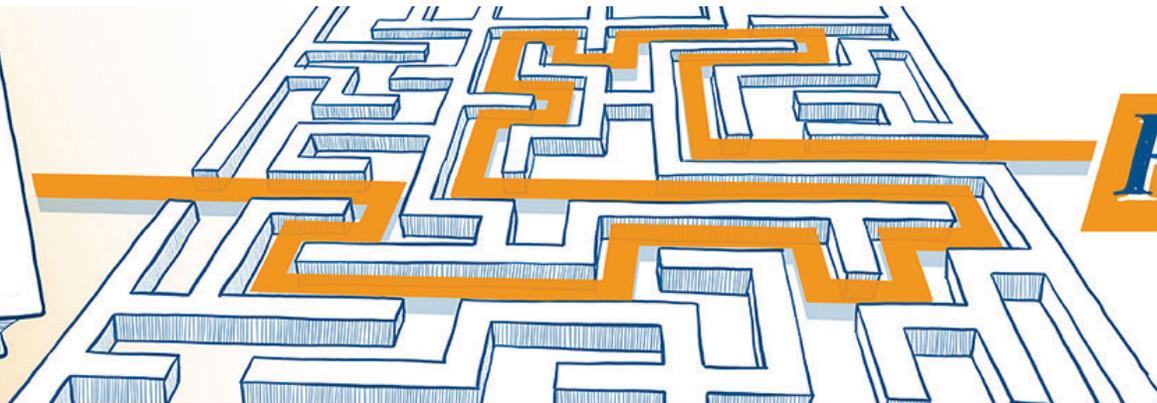
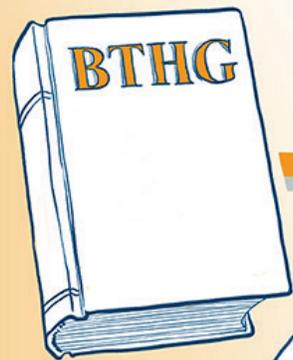
In Trägerschaft von:





Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



Praxis

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ ÜBERBLICK



Projektlaufzeit:

**Mai 2017 bis
Dezember 2022**

Projektgeber

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



28 eigene und mehr als **30** externe Veranstaltungen (2018/2019)

5 Vertiefungsveranstaltungen (2022)

12 Regionalkonferenzen (2020-2022)

9 Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **30.000**

Besucher/Monat

ca. **280 Fragen und Beiträge**

im BTHG-Kompass auf der Website

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a BTHG; 2017-2018)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)

Artikel 25

Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsbegleitung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen
- Zielgruppen darüber hinaus:
 - Leistungserbringer
 - fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
 - seit 2020: Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Berufs- sowie ehrenamtliche Betreuer/innen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ: MAßNAHMEN



- Vertiefungsveranstaltungen 2018 – 2022
- Regionalkonferenzen 2018 – 2022
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de mit digitalen Fachveranstaltungen
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

VON DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (UN-BRK) ZUM BTHG



Praxis

HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES

- BTHG als ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung
- bisherige Etappen u. a.:
 - 2001: Einführung SGB IX
 - 2009: Inkrafttreten UN-BRK
 - 2015: Erste Prüfung der Umsetzung



HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES

- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – viele Kritikpunkte:
 - Die gesetzliche Definition von Behinderung passte nicht zu den Bestimmungen der Konvention.
 - Deutschland stellte nicht genügend Geld zur Verfügung, um ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen zu ermöglichen.
 - Deutschland hatte keinen inklusiven Arbeitsmarkt.
 - Es muss in zu hohem Umfang persönliches Einkommen verwendet werden, um behinderungsbedingte Bedarfe decken und selbstbestimmt leben zu können.
 - Deutschland stellte Menschen mit Behinderungen zu wenige soziale Dienstleistungen zur Verfügung für Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe.



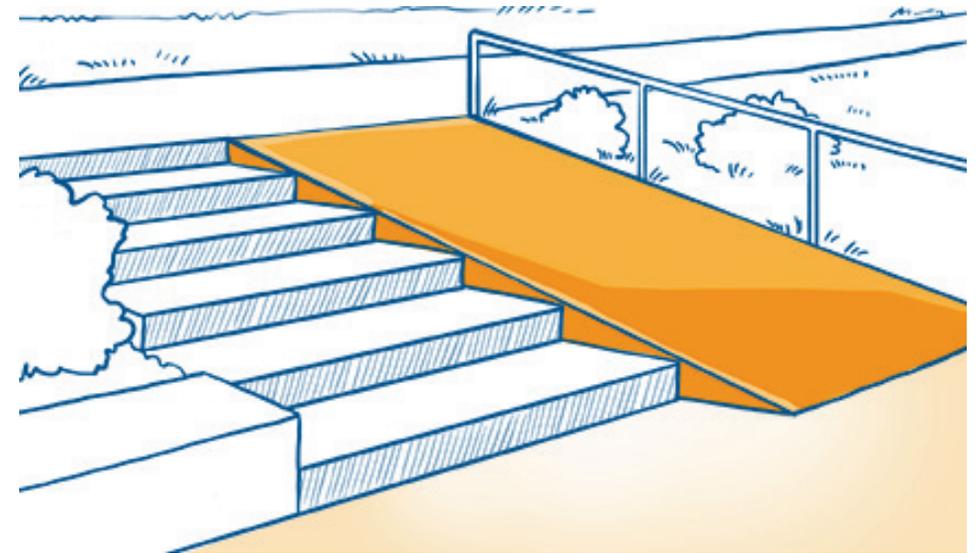
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



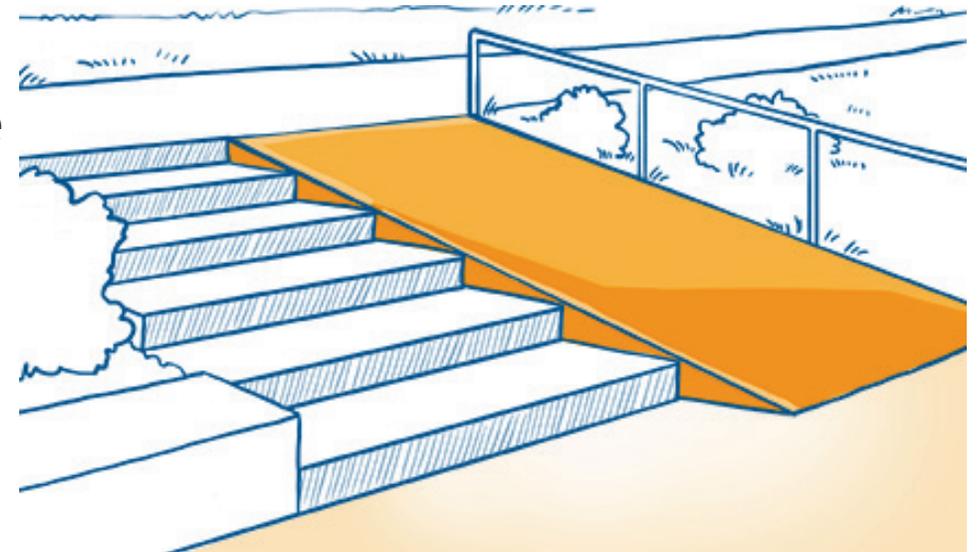
- Paradigmenwechsel durch das BTHG:
 - Von der Ausgrenzung zur Inklusion
 - Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
 - Von der Fremd- zur Selbstbestimmung
 - Von der Betreuung zur Assistenz
 - Vom Kostenträger zum Dienstleister
 - Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung
 - „Nichts über uns – ohne uns!“



- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
 - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Überblick

- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

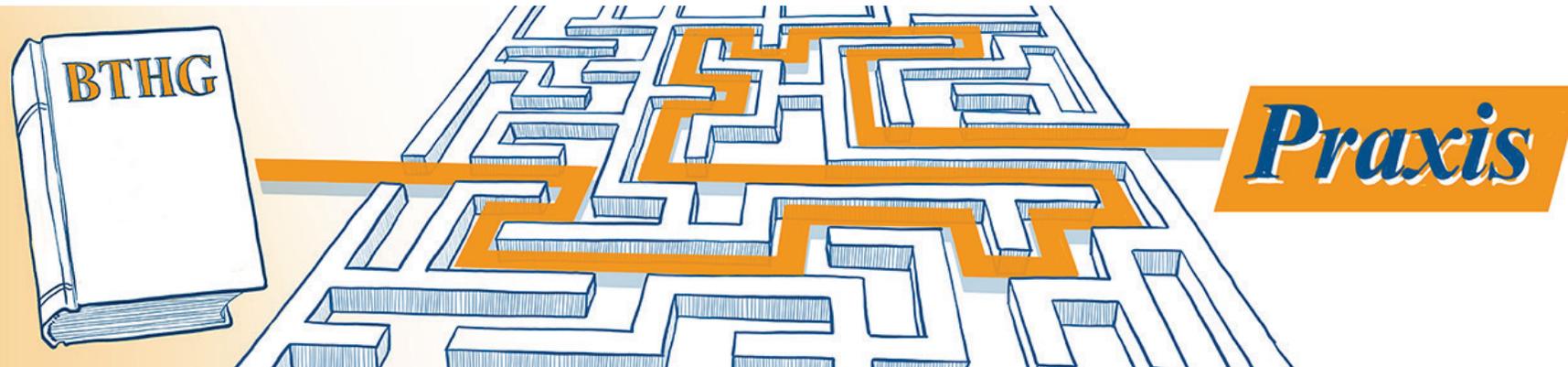
SGB IX, Teil 2



- SGB IX, Teil 2:
 - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
 - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
 - Veränderung der Gesamtplanung
 - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
 - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises



WAS ÄNDERT SICH KONKRET DURCH DAS BTHG?



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen



- Bis 31. Dezember 2019 (Eingliederungshilfe im SGB XII):
 - **Leistungsberechtigte** erhielten Barbetrag und Bekleidungshilfen
 - **Leistungsanbieter/Einrichtungen** erhielten eine Gesamtvergütung für Komplexleistung (Fachleistung- und Bedarfe für Lebensunterhalt und Miete)
- Seit 1. Januar 2020 (Eingliederungshilfe im SGB IX):
 - **Leistungsberechtigte** erhalten Existenzsicherung nach dem SGB XII (Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung u.a.)
 - **Leistungsanbieter** erbringen Fachleistung Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und werden dafür vergütet

Ziel des BTHG ist es, Leistungen nach dem individuellen Bedarf auszurichten.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen

Existenzsichernde Leistungen

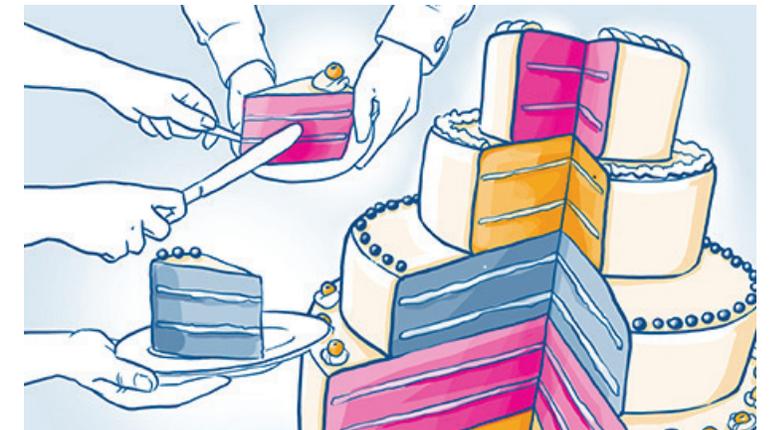
- notwendiger Lebensunterhalt kann nicht aus eigenen Mitteln (Vermögen und Einkommen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) sichergestellt werden
 - Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums

Der existenzsichernde Bedarf in der besonderen Wohnform wird ermittelt aus:

- Regelbedarf (Regelbedarfsstufe 2)
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe
- Weitere Leistungen im Einzelfall

Fachleistungen (Leistungen nach dem SGB IX)

- Medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe
 - individuelle Lebensführung ermöglichen und gleichberechtigte Teilhabe fördern



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BTHG

Zusammensetzung der existenzsichernden Leistungen

- Regelbedarf 404 Euro (im Jahr 2022)
- Miete 400 Euro
- Mehrbedarf
wegen Merkzeichen G 68,68 Euro (17 % von Regelbedarfsstufe 2)
- = Bedarf 872,68 Euro
- abzgl. Einkommen/
Rente 250 Euro
- = **Anspruch von 622,68 Euro**

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen



- **Kontoverbindung angeben** (Formular)
- **Einverständniserklärung**, wenn die Miete und ggf. auch Lebensunterhaltskosten direkt an den Leistungserbringer ausgezahlt werden sollen (Formular)
- **Vertrag vorlegen**, sobald er unterzeichnet ist, damit der Sozialhilfeträger prüfen und bewilligen kann.
- **Ggf. Rentenversicherer informieren**, auf welches Konto die Rente künftig überwiesen werden soll
- **Mehrbedarfe beantragen**, falls ein Anspruch bestehen könnte, bisher aber noch nicht beantragt worden ist
- Der **Regelbedarf** muss nicht gesondert beantragt werden, wenn bisher Barbetrag gezahlt wurde.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Landesrahmenverträge

- Durch das BTHG und die damit einhergehende Trennung der Fachleistung Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen wurde es notwendig neue Landesrahmenverträge zu schließen.
- Landesrahmenverträge dienen dem Zweck, jeweils landesweit die wesentlichen Bestandteile der Leistungserbringung vorzuklären und dadurch stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu vermeiden.
- Parteien der Rahmenverträge sind die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene und die Vereinigungen der Leistungserbringer.



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Landesrahmenverträge – Träger der Eingliederungshilfe (1/2)

- **Baden-Württemberg:** Stadt- und Landkreise
- **Bayern:** Bezirke
- **Berlin:** Land Berlin (Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke)
- **Brandenburg:** Landkreise und kreisfreie Städte sowie das Land Brandenburg (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Bremen:** Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen (für übergeordnete Steuerungsaufgaben)
- **Hamburg:** Freie und Hansestadt Hamburg
- **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen („Lebensabschnittsmodell“)
- **Mecklenburg-Vorpommern:** Landkreise und kreisfreie Städte
- **Niedersachsen:** Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover sowie Land („Lebensabschnittsmodell“)
- **Nordrhein-Westfalen:** Kreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger (Kinder und Jugendliche in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung) sowie Landschaftsverbände als überörtliche Träger („Lebensabschnittsmodell“)

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Landesrahmenverträge – Träger der Eingliederungshilfe (2/2)

- **Rheinland-Pfalz:** Land sowie Landkreise und kreisfreie Städten („Lebensabschnittsmodell“); Das Land bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für Minderjährige zuständig
- **Saarland:** Land Saarland (Landesamt für Soziales)
- **Sachsen:** kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit verteilten Zuständigkeiten
- **Sachsen-Anhalt:** Land Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Sachsen-Anhalt)
- **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)
- **Thüringen:** Landkreise und kreisfreie Städte und das Land (für übergeordnete Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben)

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Landesrahmenverträge

- Dienen der Vereinheitlichung von Inhalten, die dann zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX geregelt werden. Es wird der Rahmen vorgegeben.
- Ein automatischer Einbezug des Rahmenvertrages in die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt nicht, es besteht aber die Verpflichtung zur Beachtung der im Rahmenvertrag zugrunde gelegten Vorgaben.
- Eine Bezugnahme auf den Landesrahmenvertrag erfolgt dann in der jeweiligen Einzelvereinbarung

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (1/4)

- Baden-
Württemberg:** Es wurde eine Übergangsvereinbarung geschlossen. Die Überleitung findet zum 1. Januar 2020 statt. Die Übergangsphase ist befristet bis längstens 31. Dezember 2023.
- Bayern:** Es wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen.
- Berlin:** Am 5. Juni 2019 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Land Berlin (vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages werden Übergangsregelungen getroffen (bis längstens 31. Dezember 2021).
- Brandenburg:** Zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer wurde ein Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX geschlossen. Die aufgeführten Leistungstypen gelten weiter, bis diese durch neue Regelungen ersetzt werden.
- Bremen:** Der Landesrahmenvertrag wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Landesrahmenvertrag galt zunächst bis zum 31. Dezember 2020, wurde aber per Beschluss der Vertragskommission bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und gilt spätestens bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrags

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (2/4)

- Hamburg:** Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen. Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2024, schriftlich gekündigt werden.
- Hessen:** Es wurde ein Übergangsrahmenvertrag bis Ende 2021 vereinbart.
- Mecklenburg-Vorpommern:** Der Landesrahmenvertrag ist am 1. Januar 2020 per Landesverordnung in Kraft getreten. Der Landesrahmenvertrag gilt unbefristet, Vergütungsvereinbarungen bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens bis 31.12.2020
- Niedersachsen** Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde ein bis zum 31.12.2024 befristeter Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene geschlossen.
- Nordrhein-Westfalen:** Am 23. Juli 2019 wurde ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) und den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern geschlossen.

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (3/4)

- Rheinland-Pfalz:** Der Landesrahmenvertrag wurde Ende 2018 zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für die volljährigen Menschen mit Behinderungen. Wie beim Landesrahmenvertrag für minderjährige Menschen mit Behinderungen, der von den 36 Kommunen mit den Leistungserbringern abgeschlossen wurde, gelten Übergangsregelungen bis Ende 2022.
- Saarland:** Am 21. Juli 2020 wurde der Rahmenvertrag zwischen dem Saarland und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 SGB IX und wird ergänzt durch eine bis zum 31. Dezember 2021 geltende Übergangsvereinbarung.
- Sachsen:** Am 5. August 2019 wurde der Rahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer unterzeichnet.
- Sachsen-Anhalt:** Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX wurde am 14. August 2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Übergangsregelungen gelten bis Ende 2021.

UMSETZUNGSSTAND IN DEN BUNDESLÄNDERN: LANDESRAHMENVERTRÄGE (4/4)

Schleswig- Holstein:

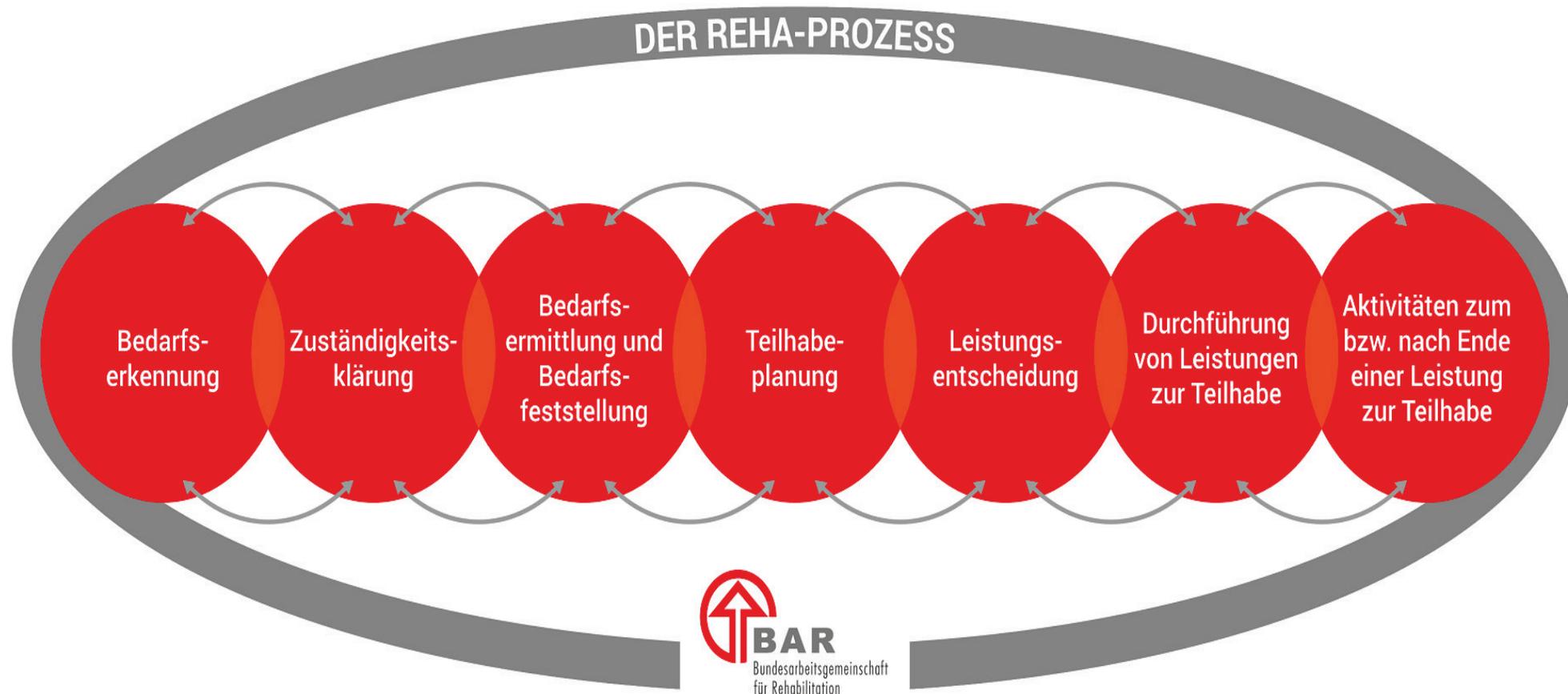
Der Landesrahmenvertrag wurde am 12. August 2019 zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein, dem Land und Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen.

Thüringen:

Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden. Übergangsvereinbarungen gelten bis spätestens zum 31.12.2022.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess in sieben Schritten



Quelle: BAR (2019)

- Gem. § 106 SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen unter anderem über die Verwaltungsabläufe zu beraten und auch Hinweise auf Leistungsanbieter sowie andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum zu geben.
- Beratung umfasst:
 - Leistungen der Eingliederungshilfe sowie anderer Reha-Träger; Verwaltungsabläufen; Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung; Hinweise zu weiteren Beratungsmöglichkeiten etc.
- Unterstützung umfasst:
 - Hilfe bei der Antragstellung; Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger; das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger; Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten; Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
- Die richtige Ansprechstelle finden Sie unter: www.ansprechstellen.de

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess - Beratung



- Seit 2018 gibt es gem. § 32 SGB IX die ergänzend unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Viele Menschen mit Behinderungen lassen sich lieber unabhängig beraten
- Die Menschen in den Beratungsstellen können frei entscheiden, wie sie beraten wollen.
- Viele Berater*innen der EUTB haben selbst eine Behinderung. Oder sie haben Kinder, Geschwister oder Verwandte, die eine Behinderung haben (*Peer Counseling*).
- EUTB darf keine Rechtsberatung vornehmen, aber erste Tipps geben zu Ansprechstellen sowie Informationen zu Widerspruch oder Klage
- EUTBs in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.teilhabeberatung.de

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Antragstellung und Zuständigkeitsklärung



- Antrag kann formlos erfolgen – sogar eine rein mündliche Antragstellung möglich
- Erforderlich ist die Mitteilung, dass eine eindeutig bestimmte Person eine konkrete Unterstützungsleistung wünscht – hierzu reicht bspw. eine E-Mail oder ein Brief
- Der Bearbeitungsprozess wird allerdings beschleunigt, wenn bei Antragstellung bereits die dafür vorgesehenen Antragsformulare ausgefüllt werden.
- Eingliederungshilfeleistungen werden ab dem Monat der Antragstellung finanziert - Zeiträume davor gelten nicht

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Antragstellung (Angaben zu Einkommen und Vermögen)

- Gem. § 136 SGB IX liegen die Einkommensfreibetragsgrenzen bei:
 - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit:
85 Prozent der Bezugsgröße (33.558,- Euro im Jahr 2022)
 - nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:
75 Prozent der Bezugsgröße (29.610,- Euro im Jahr 2022)
 - Renteneinkünfte:
60 Prozent der Bezugsgröße (23.688,- Euro im Jahr 2022)
- Gem. § 139 SGB IX liegt der Vermögensfreibetrag bei:
 - 150 Prozent der Bezugsgröße (57.330,- Euro im Jahr 2020)
- Einkommen und Vermögen des Partners wird nicht herangezogen
- Zuschläge für Kinder und ggf. für den Lebenspartner (5 – 15 Prozent der Bezugsgröße)



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Antragstellung (Angaben zu Einkommen und Vermögen)

Beispiel



Eine alleinstehender **Erwerbstätiger** mit einem **unterhaltsberechtigtem Kind** und einem Jahreseinkommen von **40.000 € brutto** bezieht Leistungen der EGH. Wie hoch fällt sein Eigenbeitrag aus?

Jahreseinkommen	40.000 €
Freibetrag bei sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	33.558 €
Freibetrag für das Kind	3.948 €
Summe der Freibeträge	37.506 €
Differenz Einkommen und Freibeträge	2.494 €
davon 2 %	49,88 €



40 €

Monatlicher Beitrag (abgerundet auf volle 10 €)



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Antragstellung und Zuständigkeitsklärung

Leistungen wie aus einer Hand

- Spätestens 2 **Wochen** nachdem ein **Antrag** bei einem **Reha**-Träger eingegangen ist, muss dieser Träger geklärt haben, ob er hierfür zuständig ist.

Leistungsgruppen gem. § 5 SGB IX

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Reha-Träger gem. § 6 SGB IX

GKV

Bundesagentur für Arbeit

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der Kriegsopferfürsorge

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

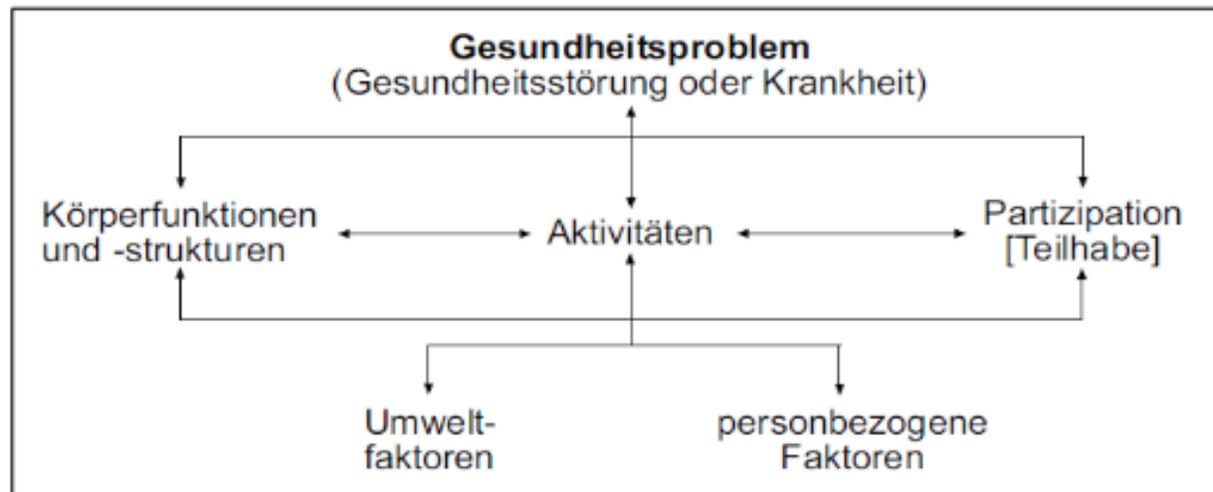
Träger der Eingliederungshilfe

- § 13 SGB IX Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (seit 1. Januar 2018)
 - gilt für alle Rehabilitationsträger
 - Rehabilitationsträger verwenden systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel(Instrumente) zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabedarfs
 - Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung entsprechen
 - BAR: Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess (Februar 2019)
 - Instrumente gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Bedarfsermittlung

- § 118 SGB IX Instrumente der Bedarfsermittlung
 - gilt für die Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)
 - Ermittlung des individuellen Bedarfs muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der ICF orientiert
 - Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen vorzusehen



Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF. Quelle: WHO 2005: 23.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Bedarfsermittlung (Aufbau)

- Basisbogen: Abfrage personenbezogener Daten
 - Medizinische Aspekte
 - Bisherige Inanspruchnahme von Leistungen
 - Benennung der Person des Vertrauens
 - Bezugnahme auf Erstberatung
 - Dokumentation der Partizipation der leistungsberechtigten Person
- Dialog-, Gesprächs- bzw. Erhebungsbogen
 - Lernen und Wissensanwendung; Allgemeine Aufgaben und Anforderungen; Kommunikation; Mobilität; Selbstversorgung; Häusliches Leben; Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen; Bedeutende Lebensbereiche; Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Bedarfsermittlung (Aufbau)

2. Lebensbereich: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

I. von der nachfragenden Person geäußerte Ziele bzw. Anliegen:					
II. Beschreibung der Fähigkeiten: Was gelingt?					
ICF Code	Inhalte der ICF Items	III. Bewertung der Beeinträchtigung von Teilhabe/ Aktivität nach ICF*	IV. Beschreibung der Kontextfaktoren (Barrieren und Förderfaktoren)	V. Einschätzung des professionellen Teilhabebedarfs**	
				nach SGB IX	mit Blick auf andere Reha-Träger/Leistungs-träger
d210	Eine Einzelaufgabe übernehmen			
d220	Mehrfachaufgaben übernehmen			
d230	Die tägliche Routine durchführen			
d240	Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen			
d298	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet			
d299	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht näher bezeichnet			

Quelle: Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz (IBE RLP), S. 11

Teilhabebedarf einer Person i. S. d. SGB IX

eine Leistung

versch. Leistungen
eines Trägers

versch. Leistungen
mehrerer Träger

Trägerspezifisches Vorgehen;
z.B. Gesamtplanung

Teilhabeplanung;
(ggf. plus Gesamtplanung)

Ein Gesamtplan ist in jedem Fall bei Leistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen.

Ein Teilhabeplan ist zu erstellen, soweit Teilhabeleistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-Träger erforderlich sind.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Gesamtplanverfahren

- **Zeitpunkt:** Unverzüglich nach Feststellung der Leistungen gem. § 120 SGB IX
- Er bedarf:
 - der Schriftform
 - der regelmäßigen Überprüfung - spätestens nach **zwei** Jahren
- **Zweck:** Dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation
- **Beteiligte:**
 - der Leistungsberechtigte
 - eine Person des Vertrauens (auf Verlangen)
 - das behandelnde medizinische Fachpersonal
 - Sonstige Beteiligte, z.B. Pflegeversicherung, Jugendamt..



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – Gesamtpflichtkonferenz § 119 SGB IX



- Erfolgt mit **Zustimmung** des Leistungsberechtigten
- Leistungsberechtigter kann dem Eingliederungshilfeträger eine Gesamtpflichtkonferenz **vorschlagen**
- Von dem Vorschlag **kann abgewichen** werden, wenn der Eingliederungshilfeträger den Sachverhalt schriftlich ermitteln kann oder Aufwand nicht angemessen ist
- Ziel: **Gemeinsame Beratung** insbesondere über...
 1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung
 2. die Wünsche der Leistungsberechtigten
 3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106
 4. die Erbringung der Leistungen (u.a. Anteil des Regelsatzes der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt)

ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

Der Reha-Prozess – § 120 SGB IX Feststellung der Leistungen

- Auf **Grundlage der Beratung in der Gesamplankonferenz** werden
 - die Leistungen (zur Bedarfsdeckung) abgestimmt,
 - ein Gesamtplan erstellt und
 - auf dessen Grundlage der Verwaltungsakt erlassen.

- Die Feststellungen der Leistungen **sind für Verwaltungsakt bindend!**



	Teilhabeplanverfahren	Gesamtplanverfahren
Durchführungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Mehrere Reha-Träger Mehrere Leistungsgruppen Wunsch der lb Person (§ 19 SGB IX) 	Leistungen der Eingliederungshilfe (Kapitel 7 SGB IX)
Information/Beteiligung anderer Leistungsträger	Information des Antragstellers über Information/Beteiligung (§14 -15, SGB IX)	Pflege/HzP/HzL nur mit Einverständnis der lb Person (§ 117 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplankonferenz		
Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsberechtigte Person Reha-Träger Jobcenter (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsberechtigte Person Reha-Träger (§ 119 SGB IX)
Mögliche Abweichung von Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ermittlung möglich Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ermittlung möglich Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen Keine Abweichung bei leistungsberechtigtem Elternteil möglich (§ 119 SGB IX)
Durchführung Konferenz	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 119 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplan		
Einsicht der lb Person in Plan	<ul style="list-style-type: none"> Einsicht/Kopie auf Verlangen (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhält den Plan regelhaft (§ 121 SGB IX)
Fortschreibung / Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Planungszeitraum bestimmt sich nach Einzelfall. 	<ul style="list-style-type: none"> Spätestens nach 2 Jahren (§ 121 SGB IX)

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

